



N i e d e r s c h r i f t
über die 58. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
am 17. Januar 2022
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der differenzierten Hochschul-
autonomie**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9392](#)
Fortsetzung und Abschluss der Beratung 5
Beschluss 11

2. **Planung einer parlamentarischen Informationsreise** 13

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Annette Schütze (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Alptekin Kirci (SPD)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Matthias Möhle (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Hanna Naber (SPD)
6. Abg. Dr. Thela Wernstedt (SPD)
7. Abg. Christian Calderone (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Thomas Ehbrecht (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Jörg Hillmer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Burkhard Jasper (CDU)
11. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Christoph Plett (CDU)
13. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Lars Alt (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Richter am Verwaltungsgericht Mohr.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse,
Beschäftigter Dr. Zachäus, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.33 Uhr bis 15.19 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 56. und die 57. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/9392](#)

erste Beratung: 111. Plenarsitzung am
10.06.2021

federführend: AfWuK
mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 57. Sitzung am 20.12.2021

Fortsetzung und Abschluss der Beratung

Beratungsgrundlage: Vorlage 20 des GBD:

- Stand der Beratungen zu Artikel 1 Nrn. 1 bis 46,
- mit dem Fachministerium abgestimmte Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu den übrigen Nummern,
- Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu den Änderungsvorschlägen der Fraktionen von SPD und CDU aus Vorlage 18

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) und RiVG **Mohr** (GBD) trugen die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Vorlage 20 vor. Insoweit wird auf die **Vorlage 20** verwiesen.

Eine Aussprache ergab sich zu den nachstehend aufgeführten Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Nr. 8: § 9 - Promotion; Doktorandinnen und Doktoranden

Zu Absatz 1

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) und Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) erklärten, die **Sätze 5** und **6** (Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in der Vorlage 18) sollten in der auf Seite 9 der Vorlage 20 des GBD dargestellten Fassung übernommen werden, und zwar einschließlich des Inhalts der eckigen Klammer in Satz 5 („auch von kooperierenden Fachhochschulen,“). So komme die

hinter dem Änderungsvorschlag stehende inhaltliche Intention vollständig zum Ausdruck.

Nr. 22 b: § 30 - Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Zu Absatz 5

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) führte aus, in der Begründung zum Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 18) zu Absatz 5 werde deutlich, dass das Ziel sei, zukünftig mit Blick auf die Einstellung von Juniorprofessorinnen und -professoren nicht mehr auf die Dauer von Vorbeschäftigungen in der Promotions- und Beschäftigungsphase im Sinne des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) abzustellen - diese würden aus der Berechnung herausgenommen. Nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG sei die Befristung eines Arbeitsvertrages von nicht promoviertem Personal auf bis zu sechs Jahre und nach abgeschlossener Promotion eine weitere Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren möglich.

Nun solle auf den Zeitraum zwischen dem Ende der Promotion und der Bewerbung auf eine Juniorprofessur abgestellt werden, wobei sich SPD und CDU darauf verständigt hätten, dass dieser Zeitraum in der Regel - nur für den Bereich der Medizin gelte ein Zeitraum von neun Jahren - nicht mehr als vier Jahre betragen solle.

Dies bedeute zum einen, dass eine Bewerbung auf eine Juniorprofessur nach dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen nun deutlich vor dem Befristungsende nach WissZeitVG erfolgen müsse. Zwar sei in der Begründung zu dem Änderungsvorschlag formuliert, dass eine möglichst frühe Erstberufung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf eine Professur das Ziel sei - es sollten also nicht Personen mit Mitte 40 noch Juniorprofessorinnen oder -professoren werden. Dieses Ziel werde ihrer, Frau Viehoffs, Auffassung nach allerdings nicht durch diese Regelung erreicht.

Zum anderen dürfte angesichts der in Satz 2 nun vorgesehenen Verlängerungsfristen der betroffene Personenkreis zwischen Abschluss der Promotion und Bewerbung auf eine Juniorprofessur umgerechnet im Grunde nicht mehr als zwei Kinder bekommen.

Vor diesem Hintergrund bitte sie um weitere Erläuterungen mit Blick auf die in Rede stehende Regelung.

MR **Bettels** (MWK) legte dar, mit der vorgeschlagenen Regelung solle von der bisher geltenden niedersächsischen Regelung, wonach Promotions- und Beschäftigungsphase *zusammen* nicht mehr als sechs Jahre betragen dürften, abgewichen werden. Nach dem Vorbild des sogenannten Berliner Modells solle nun nach Abschluss der Promotion bzw. der vergleichbaren Leistung noch ein Zeitraum von vier Jahren vergehen können, bevor eine Bewerbung auf eine Juniorprofessur erfolge. Es handele sich also um eine Ausweitung der bisherigen Regelung.

Denn nach der nun vorgeschlagenen Regelung hätte jemand - anders als bei der aktuell geltenden Regelung - nach der Ausschöpfung aller Fristen mit einer maximalen Promotionszeit von sechs Jahren nach WissZeitVG *und* einer vierjährigen Beschäftigung als Postdoc noch die Möglichkeit, als Juniorprofessorin oder -professor eingestellt zu werden.

Die Möglichkeit, gemäß WissZeitVG nach der Promotion sechs Jahre lang als Postdoc tätig zu sein, bestehe weiterhin. In diesem Fall sei aber keine Einstellung als Juniorprofessorin oder -professor mehr möglich.

Es bestehe also in der Tat keine Kongruenz der Fristen nach WissZeitVG und NHG. Dafür gebe es aus Sicht des MWK aber auch gute sachliche Gründe; denn in den entsprechenden Regelungen in NHG und WissZeitVG würden unterschiedliche Ziele verfolgt. So sei vor ca. 20 Jahren entschieden worden, dass die Habilitation nicht mehr Regelqualifizierungsmerkmal für den Zugang zur Professur sein solle. Die Juniorprofessur sei neben der Habilitation als gleichwertiger Zugang zur Professur eingeführt worden, und den Hochschulen sei in § 25 NHG die Möglichkeit eröffnet worden, unterschiedliche Wege zur Professur vorzusehen. Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren seien u. a. zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation, im Übrigen auch im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter erbracht worden seien. Und nach einer sechsjährigen Postdoc-Zeit könne bzw. solle jemand durchaus berufungsfähig für eine Professur sein, wenn die wissenschaftliche Karriere entsprechend herausragend verlaufen sei.

Abg. **Lars Alt** (FDP) merkte an, zwar gäben einige Regelungen der NHG-Novelle den Hochschulen durchaus mehr Autonomie. Gleichzeitig bedeuteten aus Sicht der FDP-Fraktion einige Regelungen aber auch einen Eingriff in Lebenswege bzw. Bildungsbiografien.

Problematisch bzw. änderungsbedürftig seien seiner Auffassung nach die Regelung, wonach die Hochschulen die Möglichkeit erhalten sollten, Gebühren für internationale Kooperationsstudiengänge zu erheben, die Regelung zu den Studienorientierungsverfahren, die Regelung zu den weiterbildenden Masterstudiengängen und auch die zu den hier in Rede stehenden Juniorprofessuren.

Insbesondere die vorgeschlagene neue Regelung in Absatz 5 werde aus seiner, Alts, Sicht in der Praxis zu großen Problemen führen. Diesen Eindruck habe er jedenfalls in Gesprächen mit Vertretern von Auswahlkommissionen gewonnen, die wie Berufungskommissionen zusammengesetzt seien und über die Einstellung von Juniorprofessorinnen und -professoren entschieden.

Denn in vielen Fachbereichen gebe es nicht gerade ein Überangebot an Bewerbern, wenn eine Juniorprofessur ausgeschrieben werde. So komme es häufig vor, dass von vielleicht 9 bis 15 Bewerbern nur 3 oder 4 das weitere Verfahren durchliefen.

Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob der mit der vorgeschlagenen Änderung vorgesehene Systemwechsel - von der Beschäftigungszeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter hin zum Zeitraum zwischen Beendigung der Promotion und Bewerbung auf eine Juniorprofessur - tatsächlich zu einer Verbesserung mit Blick auf den potenziellen Bewerberkreis auf eine Juniorprofessur führe. Aus seiner Sicht sei der vorgesehene Spielraum zu eng, wodurch unnötig Zugänge zu bestimmten Lebenswegen versperrt würden.

Dies treffe insbesondere auf die beiden Fächergruppen Rechtswissenschaften und Lehramt zu, in denen zwischen dem Ende der Promotion und einer möglichen Bewerbung auf eine Juniorprofessur häufig noch der Vorbereitungsdienst bzw. das Referendariat absolviert werde. Wenn jemand seine Promotion abgeschlossen habe und im Anschluss zwei Jahre Vorbereitungsdienst absolviere, verbleibe danach nur noch ein relativ kurzer Zeitraum, um sich auf eine Juniorprofessur bewerben zu können.

Eine weitere Gruppe, für die diese Regelung problematisch sei, sei die der extern Promovierenden, die gegenwärtig die entsprechenden Zeiten im akademischen Mittelbau gar nicht angerechnet bekämen. Für dieses Problem sehe der Gesetzentwurf keine Lösung vor. Auch für diese Gruppe gelte aber der Zeitraum von vier Jahren nach Beendigung der Promotion. Sie seien insofern schlechter gestellt.

Vor diesem Hintergrund sollte aus Sicht der FDP-Fraktion überlegt werden, diese Gruppen - analog zum Bereich der Medizin - gesondert ins Gesetz mit aufzunehmen.

Wenn nun aber der in Rede stehende Systemwechsel vorgenommen werden sollte, dann stelle sich grundsätzlich die Frage, warum die Regelung im Berliner Hochschulgesetz, die Vorbild für die niedersächsische Regelung gewesen sei, nicht 1 : 1 übernommen und ein Zeitraum von sechs anstatt vier Jahren nach Abschluss der Promotion ins Gesetz aufgenommen worden sei, wie auch die Vertreter der LHK in der Anhörung gefordert hätten.

Ein weiteres Problem sei seines Erachtens, dass in Absatz 5 nur zwei Gründe aufgeführt seien, aus denen der Zeitraum von vier Jahren verlängert werden könne: die Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder und die Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen. Die entsprechenden Zeiten könnten angerechnet werden. Im WissZeitVG dagegen seien die Lebensaspekte, aufgrund derer die Befristungsdauer von sechs Jahren verlängert werden könne, deutlich weiter gefasst. So seien dort z. B. Forschungsaufenthalte im Ausland, Wehrdienst, Zivildienst und Elternzeit genannt. Da diese Gründe in Absatz 5 nicht genannt würden, sei davon auszugehen, dass sie in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht werden könnten. Dieses Thema finde sich im Übrigen auch beim Kommentar von Epping zum NHG.

In diesem Zusammenhang bestehe auch ein Problem für die Auswahlkommissionen, die aufgrund der knappen Bewerberlage aktuell immer wieder prüfen, ob nicht doch ein Grund aus dem Gesetzestext interpretiert werden könne, um den Sechsjahreszeitraum erweitern zu können, damit gegebenenfalls doch noch ein weiterer Bewerber eingeladen werden könne. Dieses grundsätzliche Problem werde auch mit dem vorgesehenen Systemwechsel nicht gelöst. Die vorgeschlagene Regelung sei vielleicht gut gemeint, aber offenbar nicht zu Ende gedacht.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) unterstützte die Ausführungen von Abg. Alt.

Sie fügte hinzu, wenn denn eine Verbesserung der Situation der Betroffenen erreicht werden sollte, stelle sich in der Tat die Frage, warum die Koalitionsfraktionen nicht dem Wunsch der LHK gefolgt seien und das Berliner Modell vollständig umgesetzt hätten.

Zutreffend sei auch, dass es in vielen Fällen - insbesondere jenseits des Hochschulbereichs selbst - zu Beschränkungen kommen werde. So werde jemand, der im außeruniversitären Bereich als Postdoc beschäftigt sei, in der Regel über einen Zeitraum von sechs Jahren befristete Arbeitsverträge haben. Dann müsse man sich gegebenenfalls entscheiden, ob man die außeruniversitäre Karriere abbreche, um z. B. zwei Jahre vor Ablauf des Arbeitsvertrages als Juniorprofessorin oder -professor beschäftigt zu werden.

Die Anzahl der Bewerbungen auf Juniorprofessuren sei in der Tat nicht exorbitant hoch. Denn es gebe nach wie vor den Weg über die Habilitation, der, sollte man eine unbefristete Stelle an einer Hochschule erhalten haben, auch noch mit 45 oder 50 Jahren offen stehe, da man sein ganzes wissenschaftliches Leben lang habilitieren könne. Auch vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll, das Berliner Modell vollständig umsetzen.

Abschließend bat Abg. Frau Viehoff die Vertreterin des GBD um eine rechtliche Einschätzung bezüglich der in Rede stehenden zeitlichen Begrenzung auf vier Jahre im NHG auch gegenüber der Regelung im WissZeitVG, wonach jemand insgesamt zwölf Jahre im Wissenschaftssystem verbleiben könne - sechs Jahre während der Promotion und sechs Jahre nach abgeschlossener Promotion. Die Festlegung auf nur vier Jahre zwischen Promotion und Bewerbung auf eine Juniorprofessur halte sie, Frau Viehoff, für eine weitere Verschärfung des als „Durchlauferhitze“ konstruierten wissenschaftlichen Systems, die sich Niedersachsen ihrer Meinung nach nicht leisten könne.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) entgegnete, wie der Vertreter des MWK dargestellt habe, bedeute diese neue Regelung für ganz viele, die den Weg zu einer Professur über eine Juniorprofessur einschlagen wollten - insbesondere für diejenigen, die eine längere Promotionsphase und womöglich auch Beschäftigungsphase während der Promotion absolviert hätten -, keine Einschränkung, son-

dem eine Erweiterung. Mit dieser Regelung sollten nicht Lebenswege eingeschränkt, sondern Möglichkeiten erweitert werden.

Über allem müsse dabei stehen, dass nicht Juniorprofessorinnen oder -professoren eingestellt werden sollten, die bereits auf die 50 zuzugingen. Die Juniorprofessur solle ihrem Namen auch gerecht werden. Im Übrigen sei, wie vom Vertreter des MWK dargestellt, der Weg über die Juniorprofessur einer von mehreren hin zu einer Professur.

Zu den von Abg. Alt aufgezählten Fällen, in denen eventuell Einschränkungen zu erwarten seien, bat Abg. Hillmer das MWK um Stellungnahme.

MR **Bettels** (MWK) führte aus, zunächst einmal sei darauf hinzuweisen, dass § 21 a NHG - Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit - auch für Juniorprofessorinnen und -professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit nach wie vor gelte. In Absatz 1 Satz 1 seien alle von Abg. Alt angeführten Gründe genannt - auch Grundwehr- oder Zivildienst usw. -, aus denen ein Beamtenverhältnis auch von Juniorprofessorinnen oder -professoren verlängert werden könne.

Die familien- bzw. pflegebezogenen Gründe für eine Verlängerung des in Rede stehenden Zeitraums in § 30 Abs. 5 kämen hinzu; dies trage sozusagen dem Geist des WissZeitVG Rechnung, wo die entsprechenden Gründe in § 2 Abs. 5 genannt würden.

Wie bereits erwähnt, sei die Juniorprofessur vor ungefähr 20 Jahren nicht als eine der Postdoc-Phase nachgeordnete, sondern als *neben* der Postdoc-Phase verlaufende Qualifizierungsphase eingeführt worden. Auch zum damaligen Zeitpunkt habe gegolten, dass jemand, der nach dem Studiente mehr als sechs Jahre in einer Beschäftigungsphase gewesen sei, nicht mehr Juniorprofessorin oder -professor hätte werden können. Dies sei nach der nun vorgeschlagenen Formulierung aber bis zu vier Jahre nach Abschluss der Promotion möglich.

Auch jemand, der den Promotionszeitraum von sechs Jahren ausgeschöpft habe, habe nach den bisherigen Regelungen - anders als nach der vorgeschlagenen Regelung - faktisch keinen Zugang mehr zu einer Juniorprofessur gehabt. Hintergrund sei gewesen, dass die Juniorprofessur ursprünglich der normativ präferierte Qualifizie-

rungsweg zur Professur hätte werden sollen. Das übergeordnete Ziel bei der Einführung der Juniorprofessur vor 20 Jahren sei die Straffung des Qualifizierungswegs und ein früherer Zugang zu einer Professur gewesen, was allerdings nicht evident eingetreten sei. Der alternative Weg über eine Postdoc-Phase sei die Abbildung des „alten“ Qualifizierungsweges: Während einer sechsjährigen Dienstzeit als wissenschaftliche Assistentin bzw. wissenschaftlicher Assistent habe man sich habilitieren und so auf die althergebrachte Weise die Voraussetzungen für eine Berufung als Professorin oder Professor erwerben können.

Aus Sicht des MWK sollte die Postdoc-Phase nicht als Vorbereitungsphase auf eine Juniorprofessur betrachtet werden, sondern es sollte gelten, dass jemand, der eine Postdoc-Phase bis zum Schluss durchlaufe, berufungsfähig für eine Professur und nicht etwa eine Juniorprofessur sei. Denn das Angebot der Juniorprofessuren richte sich an junge Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler.

Zu der Forderung von Abg. Alt und Abg. Frau Viehoff, das sogenannte Berliner Modell 1 : 1 umzusetzen, sei darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine vollständige Abbildung des ursprünglichen Vorschlags der Berliner Senatsverwaltung handele. Der Berliner Gesetzgeber habe dann entschieden, die Zahl Vier durch die Zahl Sechs zu ersetzen - eine Entscheidung, die die Berliner Senatsverwaltung nachvollziehbarerweise bedauert habe, da sie eben nicht zur Straffung der Qualifizierungswege zur Professur beitrage, sondern im Gegenteil dazu führe, dass das Erstberufungsalter von Professorinnen und Professoren weiter ansteige. Dieses Ziel hätten aber bisher weder Berlin noch Niedersachsen verfolgt, sondern eigentlich solle dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.

Zu der Frage nach den Auswirkungen der Regelung auf die Fächergruppen Rechtswissenschaft und Lehramt sei anzumerken, dass nach der aktuell geltenden Regelung jemand, der nach Abschluss der Promotion auch z. B. im Bereich Rechtswissenschaften die Beschäftigungsdauer nach WissZeitVG von sechs Jahren bereits ausgeschöpft habe, im Grunde sofort den Weg über eine Juniorprofessur einschlagen müsse; andernfalls wäre dieser Weg versperrt.

Nach der neu vorgeschlagenen Regelung hätte jemand, der im Bereich Rechtswissenschaften nach einer Promotion das Referendariat an-

schließe, nach dem Referendariat zwei Jahre mehr Zeit, bevor er sich für eine Juniorprofessur bewerbe, als es aktuell der Fall sei. Grundsätzlich könnte man auch die Frage stellen, ob jemand, der ein rechtswissenschaftliches Studium mit Promotion abgeschlossen habe, tatsächlich ein Referendariat absolvieren müsse, wenn er oder sie Professorin oder Professor werden wolle. Dies sei zwar durchaus die Regel, aber nicht zwingend.

Sicherlich gebe es auch Fächer mit bestimmten Besonderheiten, in denen z. B. ein Vorbereitungsdienst vorgeschrieben sei. Die Unterschiede seien aber eher nuanciert. Grundsätzlich sei es aus seiner, Bettels, Sicht nicht notwendig, den in Rede stehenden Zeitraum von vier Jahren z. B. um die Dauer eines Referendariats zu verlängern. Denn letztlich sei die Zeit des Referendariats auch eine Zeit, in der fachlich auf hoher Qualifizierungsebene gearbeitet werde, was mit Blick auf die Vorbereitungs- und Bewerbungszeit zur Juniorprofessur nicht schädlich sei.

Ein anderer Fall sei in der Tat der Bereich der Humanmedizin, wo die Promotion zumeist auch vor der Facharztausbildung erfolge. Da die Facharztausbildung einen verhältnismäßig langen Zeitraum - fünf bis sechs Jahre - in Anspruch nehme, solle dem im Gesetz Rechnung getragen und für den Bereich der Medizin ein Zeitraum von neun Jahren vorgesehen werden. Dies sei aus Sicht des MWK auch gerechtfertigt.

Was die Qualifizierungswege von Personen angehe, die schon im Berufsleben ständen und extern promoviert hätten, habe er, Bettels, bereits ausgeführt, dass es verschiedenste Wege zur Professur gebe. Es gehe grundsätzlich nicht primär darum, wer noch Juniorprofessorin oder -professor werden dürfe, sondern darum, auf welchem Weg jemand die entsprechende Qualifikation erreichen könne, um Professorin oder Professor zu werden. Aufgabe von Juniorprofessorinnen und -professoren sei es, sich für die Berufung zu Professorinnen oder Professoren zu qualifizieren. Die Juniorprofessur habe sozusagen keine Rechtfertigung an sich.

Hinzu komme, dass jemand, der schon eine Führungstätigkeit auf mittlerer Ebene ausübe und eine externe Promotion absolviert habe, sicherlich nicht mit anderen Bewerberinnen und Bewerbern um eine Juniorprofessur mit einer W1-Besoldung konkurrieren werde. Das im Vergleich zu regulären Professuren eher „bescheidene“ Gehalt sei im

Übrigen auch ein Grund, weshalb die Bewerberzahlen für Juniorprofessuren unter Umständen nicht allzu hoch seien. Eine beruflich und wissenschaftlich qualifizierte Person, die eine externe Promotion absolviert habe, werde als Person mit „habilitationsadäquaten Leistungen“ bewertet werden und deshalb mit anderen Bewerberinnen und Bewerbern um eine Professur konkurrieren können.

Aus Sicht des MWK seien die in Rede stehenden Regelungen konsistent und sollten die Hochschulen nicht dazu anregen - auch wenn dies in der Praxis leider tatsächlich vorkomme -, Personen bis in die Mitte ihres Lebens hinein in „billigen Dienstverhältnissen“ zu beschäftigen, um wenig Geld für hohe Qualifikationen ausgeben zu müssen. Dies sei nicht gewollt. Gewollt sei hingegen, dass die Phase der Juniorprofessur eine Entscheidungsphase sei, in der sich herausstelle, ob jemand berufungsfähig und konkurrenzfähig mit Blick auf eine Professur sei.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) warf ein, wenn es einzig und allein um die Qualifikation zur Professur gehe, stelle sich die Frage, wieso dann im Gesetzestext explizit vorgesehen sei, dass sich ordentlich berufene Professorinnen und Professoren auch auf Juniorprofessuren bewerben könnten. Als sie, Frau Viehoff, in der 57. Sitzung danach gefragt habe, ob solche Fälle tatsächlich vorkämen, habe die Vertreterin des MWK ausgeführt, dass es entsprechende Bewerbungen gebe. Dies dürfte nach den heutigen Ausführungen von Herrn Bettels doch aber gar nicht der Fall sein.

MR **Bettels** (MWK) antwortete, in der Tat sei auch das MWK überrascht gewesen, dass es Fälle gegeben habe, in denen sich Personen, die bereits auf W2-Professuren berufen worden seien - in einem Fall sogar aus einem unbefristeten Dienstverhältnis heraus -, für eine nach W1 besoldete Juniorprofessur oder auch eine nach W2 besoldete Tenure-Track-Professur - allerdings mit Tenure Track nach W3 - interessiert hätten. Dies zeige einmal mehr, dass der Bereich des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ein sehr bunter sei.

Fest stehe, dass Personen, die sich auf eine Tenure-Track-Professur oder eine Juniorprofessur bewürben, nicht vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen werden könnten, nur weil sie bereits Professorin oder Professor seien und gegebenenfalls in einem unbefristeten Dienstverhältnis

ständen. Denn nur Eignung, Leistung und Befähigung dürften hierbei eine Rolle spielen.

Vor diesem Hintergrund habe das MWK eine entsprechende Regelung im Gesetz abbilden wollen; denn eine Umsetzung nur über eine Gesetzesauslegung sei schwierig. Mit dieser Regelung, die nur Einzelfälle betreffe, solle also eine Regelungslücke geschlossen und den Hochschulen eine entsprechende rechtliche Grundlage gegeben werden.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erklärte, über die auf der Seite 16 f. dargestellten Anmerkungen und Formulierungsvorschläge hinaus sei seitens des GBD zu der in Rede stehenden Vorschrift kein Änderungsbedarf in rechtlicher Hinsicht gesehen worden.

Die in Absatz 5 geregelte Fallkonstellation, die Herr Bettels umfassend erläutert habe, unterscheide sich im Übrigen auch beispielweise von der in der 57. Sitzung diskutierten unter Nr. 23 - § 31 Abs. 4 -, die wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffe. In Satz 3 sei eine Fallkonstellation geregelt, die der Bund unter Inanspruchnahme seiner Gesetzgebungskompetenz bereits im WissZeitVG abschließend geregelt habe. Deshalb habe der GBD darauf hingewiesen, dass Satz 3 aus kompetenzrechtlichen Gründen insgesamt gestrichen werden sollte, zumindest aber genauer an das vorrangige Bundesrecht angeglichen werden sollte.

Die Fallkonstellation in Absatz 5 sei eine andere, weil hier durch das NHG originär Voraussetzungen für die Juniorprofessur geregelt würden.

*

Die **Fractionen der SPD und der CDU** erklärten sich mit dem auf Seite 17 der Vorlage 20 dargestellten Formulierungsvorschlag des GBD zu **Absatz 5** einverstanden.

Nr. 47: § 64 a - Anerkennungsverfahren und Akkreditierungen bei nicht staatlichen Hochschulen

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) führte ergänzend zu den Anmerkungen des GBD in der Vorlage 20 aus, zum Begriff der Akkreditierung sei grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass dieser in dem vorliegenden Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen mit unterschiedlichen Bedeutungen verwendet

werde. Deshalb sei es manchmal schwer nachvollziehbar, was an den einzelnen Stellen konkret damit gemeint sei.

In § 64 a gehe es nicht, wie z. B. in § 6, um die Akkreditierung eines einzelnen Studiengangs, sondern um die Anerkennung einer Hochschule insgesamt. Die Akkreditierung solle in § 64 a ausschließlich als ein Verfahrensbestandteil ausgestaltet werden, und zwar in Form einer gutachterlichen Stellungnahme. So solle festgestellt werden können, ob die Voraussetzungen zur staatlichen Anerkennung im Sinne des § 64 gegeben seien.

Zu **Absatz 2 Satz 0/1 Nr. 2** teilte die Vertreterin des GBD mit, gegenüber der Formulierung in der Vorlage 20 sei hier noch eine redaktionelle Änderung erforderlich. So müssten die Worte „ihre Betreiberin oder ihr Betreiber“ durch die Worte „ihre Betreiber“ ersetzt werden.

Der **Ausschuss** war damit einverstanden.

Nr. 49: § 65 - Erlöschen und Widerruf der staatlichen Anerkennung

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) teilte zu **Absatz 2 Nr. 1** mit, gegenüber der Vorlage 20 seien noch die folgenden redaktionellen Änderungen erforderlich:

„1. das Verfahren der *institutionellen* Akkreditierung oder der Reakkreditierung nach § 64 a Abs. 6 ergibt, dass die Voraussetzungen des § 64 Abs. 3 nicht mehr vorliegen, oder wenn *der Träger der Hochschule* in einem Verfahren nach § 64 a Abs. 6 *seiner* Mitwirkungspflicht nicht nachkommt oder“

Der **Ausschuss** war damit einverstanden.

Nr. 53: § 69 - Selbstverwaltung und Organe

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) teilte zu den **Absätzen 2, 3 und 4** mit, hier seien noch folgende redaktionelle Berichtigungen des Änderungsbefehls gegenüber der Vorlage 20 erforderlich:

In **Absatz 2 Nr. 1** und **Absatz 3 Satz 4** müssten jeweils die Worte „Mitglieder der Geschäftsführung“ durch die Worte „Geschäftsführung und ihre Stellvertretung“ ersetzt werden.

In **Absatz 4 Satz 4** müssten die Worte „Mitglieder der Geschäftsführung“ durch die Worte „Geschäftsführung und ihrer Stellvertretung“ ersetzt werden.

Der **Ausschuss** war damit einverstanden.

*

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) bedankte sich namens der Koalitionsfraktionen beim GBD für die Erstellung der umfassenden Vorlagen zu dem Gesetzentwurf sowie beim MWK für die Unterstützung bei den Beratungen. Damit sei nun die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs im Januar-Plenum möglich, schloss die Abgeordnete. - Vors. Abg. **Annette Schütze** (SPD) schloss sich dem an.

Abschließend ermächtigte der **Ausschuss** den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, eventuell noch notwendig werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Beschluss

Der - federführende - **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 20 zuzüglich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP

Diese Beschlussempfehlung erging vorbehaltlich der Zustimmung des - mitberatenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Als Berichterstatterin (schriftlicher Bericht) wurde Abg. **Dr. Thela Wernstedt** (SPD) benannt.

Tagesordnungspunkt 2:

Planung einer parlamentarischen Informationsreise

Der Ausschuss setzte seine Planung einer parlamentarischen Informationsreise vom 29. Mai bis zum 3. Juni 2022 nach Lissabon fort.

Vors. Abg. **Annette Schütze** (SPD) führte aus, nach Abstimmung mit der Landtagsverwaltung, dem MWK und der Abg. Frau Dr. Lesemann kämen folgende Programmpunkte bzw. Themen für die Informationsreise in Betracht:

Bereich Wissenschaft:

- Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Legislative und der Exekutive zum Thema Hochschulfinanzierung
- Besuch der Universität von Lissabon (Erfahrungsaustausch über die Studienbedingungen während der COVID-19-Pandemie sowie Gespräch mit Erasmus-Studierenden aus Niedersachsen)
- Information über Kooperationen und Projekte zwischen niedersächsischen und portugiesischen Institutionen:
 - Klimanetzwerk (Koordination durch die Neue Universität Lissabon)
 - MIT Portugal Program (interdisziplinäres Innovationsnetzwerk von Wirtschaft und Wissenschaft)
 - Projekt Inno4Vac (Ziel einer beschleunigten COVID-Impfstoffentwicklung unter Nutzung neuester Fortschritte in Bereichen wie Big Data und KI)
 - Projekt „Cruzivax“ (Entwicklung eines Impfstoffs gegen die Chagas-Krankheit; Koordination durch das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung in Braunschweig)

Bereich Kultur:

- Informationen über die Kulturförderung (Stichwort „Kulturfördergesetz“)
- Straßenkunst
- Entwicklung und Unterstützung der Soziokultur

- Informationen über und Besuch von UNESCO-Weltkulturerbestätten (z. B. Universität von Coimbra, Hieronymus-Kloster, historisches Zentrum der Stadt Évora)
- immaterielles Weltkulturerbe der UNESCO (Fado)
- Informationen über den Umgang mit denkmalgeschützten Gebäuden, z. B. historische Stadthäuser mit Fliesenfassaden (Wie funktionieren Denkmalpflege und Denkmalschutz im Hinblick auf Modernisierungen, auch betreffend Klimaschutz? Wie läuft die Finanzierung?)
- Informationen über die Themen Kolonialismus und Provenienzforschung (Aufarbeitung der portugiesischen Kolonialgeschichte), dazu auch Besuch des Goethe-Instituts

Ferner teilte die Vorsitzende mit, dass das MWK den Ausschuss in seiner nächsten Sitzung am 31. Januar 2022 zu den Kooperationen und Projekten zwischen niedersächsischen und portugiesischen Institutionen unterrichten könne.

Der **Ausschuss** war mit den Vorschlägen zu möglichen Programmpunkten einverstanden und bat die Landtagsverwaltung, die Planung der Reise auf dieser Grundlage fortzusetzen und das konkrete Programm in Kooperation mit der Deutschen Botschaft in Lissabon zu erarbeiten. Ferner bat er das MWK, ihn in seiner Sitzung am 31. Januar über Kooperationen und Projekte zwischen niedersächsischen und portugiesischen Institutionen zu unterrichten.
